

Gemeinderat in Kürze

Sitzung am 12. Dezember 2019 in der Auentalschule in Sauldorf-Rast

TOP 1 Bebauungsplan „Breschneck III“ Sauldorf-Bietingen und die örtlichen Bauvorschriften hierzu – Vorstellung und Genehmigung des Bebauungsplanentwurfs

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19. April 2018 der Aufstellung des Bebauungsplanes „Breschneck III“ zugestimmt. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im vereinfachten Verfahren gem. § 13 b i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB. Die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB sowie die Erstellung eines Umweltberichts gem. § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB sowie Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB ist nicht erforderlich, da die Aufstellung des Bebauungsplanes „Breschneck III“ im beschleunigten Verfahren erfolgt (gem. § 13b BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB). Der Gemeinderat der Gemeinde Sauldorf hat den Entwurf zum Bebauungsplan „Breschneck III“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu vom 02.12.2019 mit 3 Änderungen (Verpflichtung zum Bau von Retentionszisternen, Erweiterung der Einmündung zum Gröbelmaierweg, Wendehammer für 3-Achs-Müllfahrzeuge) beschlossen. Mit diesem Entwurf sind die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen, sowie die Veröffentlichung der Unterlagen im Internet (§ 4 a Abs. 4 BauGB).

TOP 2 Aufstellungsbeschluss für das Baugebiet „Riedöschle V“ in Sauldorf-Wasser

Im Teilort Wasser sind alle gemeindeeigenen Bauplätze verkauft, bis auf einen Bauplatz, der noch für den ehemaligen Grundstückseigentümer reserviert ist. Private Bauplätze stehen in Wasser praktisch nicht zur Verfügung. Durch die Novelle des Baugesetzbuches, namentlich § 13 b BauGB, ergibt sich noch für Bebauungspläne mit einer Grundfläche von unter 10.000 m², die sich nicht im Flächennutzungsplan befinden, die Möglichkeit, einen Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren aufzustellen, wenn es sich um eine Wohnnutzung handelt und sich das Plangebiet an zusammenhängend bebaute Ortsteile anschließt. Da der Geltungsbereich des geplanten Baugebietes „Riedöschle V“ direkt an das Baugebiet „Riedöschle“ anschließt, kann unterstellt werden, dass ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 b BauGB hier zulässig ist. Aufgrund der regen Nachfrage ist es notwendig, auch im Teilort Wasser weitere Wohnbauplätze kurzfristig an Bauwillige zur Verfügung zu stellen. Die Verwaltung hat daher dem Gemeinderat empfohlen, die Aufstellung des Bebauungsplanes „Riedöschle V“ (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB) zu beschließen. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches befinden sich die Grundstücke Flst.Nrn. 165 und 166 der Gemarkung Wasser.

Das Erfordernis und die Ziele der Planung sind:

- Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauflächen zur Deckung des Wohnbedarfs für die ortsansässige und die zuzugswillige Bevölkerung.
- Bereitstellung ausreichender Wohnbauflächen, um eine ausgewogene Bevölkerungszusammensetzung auch mittel und langfristig zu gewährleisten
- Berücksichtigung der vorhandenen Siedlungsstruktur
- Erhalt der Siedlungsstruktur und geeignete An- und Einbindung der hinzutretenden Bebauung
- Planung bedarfsgerechter Grundstücksgrößen
- Vermeidung oder Minimierung von Konflikten mit dem Naturraum
- Vermeidung von Nutzungskonflikten

Gemäß § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von

einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich. Der Aufstellungsbeschluss hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern.

Der Gemeinderat hat die Aufstellung des Bebauungsplanes „Riedöschle V“ (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB) im beschleunigten Verfahren nach § 13b Z.V. mit § 13a BauGB mehrheitlich beschlossen.

TOP 3 Umstellung von der Kameralistik auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR – Kommunale Doppik) - Festlegung der Haushaltsstruktur

In der Vergangenheit hat sich der Gemeinderat bereits mehrfach mit der Umstellung auf die Doppik beschäftigt. Unter anderem wurde festgelegt, dass künftig das Buchhaltungsprogramm von DATA-Plan – Finanz+ Kommunale Doppik - angewendet wird. Darüber hinaus wurde als Umstellungstermin der 1. Januar 2020 beschlossen. Das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen stützt sich auf eine Drei-Komponenten-Rechnung. Zu den drei Komponenten gehören die Finanzrechnung, die Ergebnisrechnung und die Bilanz (Vermögensrechnung). In der Finanzrechnung werden Einzahlungen und Auszahlungen, in der Ergebnisrechnung die Erträge und die Aufwendungen dargestellt. In der Bilanz als Vermögensrechnung werden auf der Aktivseite das Sachvermögen sowie das Finanzvermögen und auf der Passivseite das Eigenkapital sowie das Fremdkapital abgebildet. Der doppische Haushaltsplan umfasst entsprechend den Vorgaben des § 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) den Gesamthaushalt, die Teilhaushalte und den Stellenplan. Der Gesamthaushalt besteht aus dem Ergebnishaushalt, dem Finanzhaushalt und je einer Übersicht (Haushaltsquerschnitt) über die Erträge und Aufwendungen der Teilhaushalte des Ergebnishaushalts sowie der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und Verpflichtungsermächtigungen der Teilhaushalte des Finanzhaushalts. Die Teilhaushalte bestehen aus Teilergebnishaushalten und Teilfinanzhaushalten. Der Vorbericht, der Finanzplan mit dem Investitionsplan, eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung der Liquidität, eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen sowie eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen, Rückstellungen und Schulden zu Beginn des Haushaltsjahres sind weitere Bestandteile des Haushaltsplans.

Bei der Bildung von Teilhaushalten haben die Gemeinden ein Wahlrecht zwischen produktorientierten Teilhaushalten (hierbei sind die Produktbereiche vorgegeben; mehrere Produktbereiche können zu einem Teilhaushalt zusammengefasst werden können) oder aber nach der örtlichen Organisationsstruktur (zum Beispiel Hauptamt, Kämmerei) mit Produktorientierung. Der Gesetzgeber schreibt mindestens zwei Teilhaushalte vor. Generell gilt nach dem von einer auf Landesebene gebildeten Lenkungsgruppe entwickelten Leitfaden zur Haushaltsgliederung: So viel Teilhaushalte wie nötig, so wenig wie möglich! Da ein nach der Organisationsstruktur aufgestellter Teilhaushalt bei jeder organisatorischen Änderung neu gegliedert werden muss, schlägt die Verwaltung vor, die Teilhaushalte nach den vom Kommunalen Produktplan für Baden-Württemberg vorgegebenen Produktbereichen aufzugliedern. Angesichts unserer Gemeindegröße und auch aufgrund der Erfahrungen von DATA-Plan und Kommunen, welche bereits auf die Doppik umgestellt haben, schlägt die Verwaltung vor, die produktorientierte Teilhaushaltsstruktur mit zwei Teilhaushalten (Teilhaushalt 1 – Innere Verwaltung und Teilhaushalt 2 – Allgemeine Finanzwirtschaft) zu bilden. Die Teilhaushalte orientieren sich an den bisherigen Einzelplänen bzw. Unterabschnitten in der Kameralistik. Die Teilhaushalte sind gleichzeitig als Bewirtschaftungseinheiten (Budgets) anzusehen. Sie sind bestimmten Verantwortungsbereichen zuzuordnen. Die Mittel in einem Budget sind gegenseitig

deckungsfähig, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt wird. Der Bildung von produktorientierten Teilhaushalten nach den Vorgaben des Kommunalen Produktplans für Baden-Württemberg sowie der Bildung von zwei Teilhaushalten entsprechend den Vorgaben des § 4 Gemeindehaushaltsverordnung wurde zugestimmt.

TOP 4 Festlegung der Örtlichkeit für die künftigen Gemeinderatssitzungen

Die Gemeinderatssitzungen sind bislang turnusmäßig abwechselnd in den einzelnen Teilorten der Gemeinde abgehalten worden. Aufgrund des Neubaus des Sitzungssaals im Feuerwehrhaus in Sauldorf ergibt sich nunmehr für die Gemeinde die Möglichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, die Gemeinderatssitzungen in einem barrierefrei zugänglichen Raum abzuhalten.

Gesetzliche Grundlagen:

Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Dieses in § 35 GemO statuierte Prinzip der Öffentlichkeit resultiert aus dem Demokratieprinzip und ist einer der wichtigsten Grundsätze der Gemeindeverfassung. Der Grundsatz der Öffentlichkeit ist dann gewahrt, wenn die Sitzung für jedermann zugänglich ist. Eine Beschränkung ist nicht zulässig.

Das Landes-Behindertengleichstellungsgesetz - L-BGG ist für Gemeinden gleichermaßen gültig und gibt folgende Vorgaben:

Nach § 1 L-BGG ist bei der Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen u.a. insbesondere das in der UN-Behindertenrechtskonvention verankerte Prinzip der Barrierefreiheit zu beachten. Barrierefrei sind Anlagen, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Eine besondere Erschwernis liegt auch dann vor, wenn Menschen mit Behinderungen die Mitnahme oder der Einsatz benötigter Hilfsmittel verweigert oder erschwert wird. Eine Benachteiligung liegt vor, wenn Menschen mit und ohne Behinderungen ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandelt werden und dadurch Menschen mit Behinderungen in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden. Öffentliche Stellen im Sinne von § 2 dürfen Menschen mit Behinderungen nicht benachteiligen (§ 6 Abs. 1).

Da es nunmehr der Gemeinde möglich ist, barrierefreie öffentliche Sitzungen abzuhalten und somit den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen, wurde von der Verwaltung vorgeschlagen, die künftigen Sitzungen im Feuerwehrhaus in Sauldorf abzuhalten. Diesem Vorschlag wurde mehrheitlich zugestimmt.

TOP 5 Baugesuche

Zu den Baugesuchen

- a) Errichtung eines Doppelcarports im Kennnisgabeverfahren, Flst. 296, Gemarkung Wasser
- b) Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport, Flst.-Nr. 169/13, Gemarkung Wasser
- c) Neubau eines Einfamilienhauses mit Antrag auf Befreiung Kniestock und Traufhöhe, Flst.- Nr. 1209, Gemarkung Rast

hat der Gemeinderat sein Einvernehmen erteilt bzw. den beantragten Befreiungen zugestimmt.

TOP 6 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung vom 21. November 2019

Als Reinigungskraft für das Bürgerhaus Sauldorf wurde Frau Tabea Horber aus Krumbach eingestellt.

TOP 7 Bekanntgaben, Wünsche und Anträge

Im Anschluss an die Sitzung wurde von Bürgern des Teilortes Wasser der Wunsch an den Gemeinderat herangetragen, dass für die Bürger und die örtlichen Vereine ein Gemeinschaftsraum errichtet werden sollte.